

DIN Software GmbH

Ordnung des Benutzerfachausschusses für die DITR-Datenbank (DS-BFA)

1. Arbeitsgrundlage

Die DIN Software GmbH (DS), eine 100%ige Tochtergesellschaft von DIN, ist Eigentümerin und Betreiberin der DITR-Datenbank, die sie am 1. Dezember 2003 von DIN übernommen hat. Die DITR-Datenbank dient den Erfordernissen der Mitglieder von DIN und der Nutzer von Dienstleistungen und Produkten, die aus der Datenbank produziert werden. Aufgabe der DS ist es, die Daten des Regelwerks DIN sowie der anderen Regelsetzer, die in der DITR-Datenbank vertreten sind, nach den geltenden Dokumentationsregeln (siehe Anhang) zu pflegen und zu erweitern. Der Benutzerfachausschuss (DS-BFA) ist ein Gremium der DS, das sich mit der DITR-Datenbank und den aus ihr abgeleiteten Produkten und Dienstleistungen befasst.

2. Aufgaben

Der DS-BFA berät die DS aus den Erfahrungen in der täglichen Praxis im Umgang mit DS-Informationsprodukten und -Dienstleistungen, die aus der DITR-Datenbank erstellt werden. Er zeigt Tendenzen und Erfordernisse der Unternehmen auf, bei denen die DS im Rahmen ihrer Aufgaben unterstützend mitwirken kann. Er konzentriert die unterschiedlichen Gesichtspunkte und formuliert aus den operativen Erfahrungen der Mitglieder die Anforderungen an die DS-Informationsprodukte und -Dienstleistungen. Er dient der DS als Diskussionsforum für die Bewertung neuer DS-Produkte aus Anwendersicht. Competence-Teams (CTs) beschäftigen sich eigenständig mit Subthemen des DS-BFA.

3. Zusammensetzung

Der DS-BFA besteht aus berufenen Mitgliedern, die in ihren Unternehmen unmittelbar Umgang mit DS-Informationsprodukten und -Dienstleistungen haben. Er ist so repräsentativ zusammengesetzt, dass er alle – die verschiedenen DS-Dienstleistungen und -Produkte betreffenden – Aspekte detailliert beraten kann. Um den DS-BFA auf eine breite Unternehmensbasis zu stellen, soll vermieden werden, dass mehrere Mitarbeiter einer Unternehmensgruppe im DS-BFA vertreten sind.

Der DS-BFA wird betreut von einem Mitarbeiter der DS. Vertreter des Beuth Verlags arbeiten im DS-BFA ständig als Gäste mit. Die Bildung der CTs erfolgt durch Beschluss im DS-BFA und durch Meldung interessierter BFA-Mitglieder.

4. Berufung der Mitglieder

4.1 Mitgliederzahl

Zur Sicherstellung effizienter Arbeit soll der DS-BFA auf etwa 15 Mitglieder begrenzt sein. Gäste können hinzugezogen werden.

4.2 Mitgliedervorschlag

Mitglieder für den DS-BFA werden von der DS oder vom DS-BFA vorgeschlagen. Die Berufung und Abberufung erfolgt in Abstimmung zwischen der DS und dem Vorsitzenden des DS-BFA durch den Geschäftsführer der DS.

4.3 Mitarbeit im DS-BFA

Die Mitglieder des DS-BFA – berufene Mitglieder und DS-Vertreter – arbeiten vertrauensvoll und kollegial zusammen. Die Beratungen des DS-BFA sind grundsätzlich vertraulich. Die in den Protokollen und der Fortschrittsliste dokumentierten Themen sind Grundlage der Berichte der Mitglieder des DS-BFA für die Fachöffentlichkeit. Die Protokolle und die Fortschrittsliste werden nicht veröffentlicht – in Ausnahmefällen erfolgt eine Freigabe durch den Vorsitz.

4.4 Voraussetzung für die Mitarbeit (Mitgliedschaft)

- Das Mitglied hat direkten Umgang mit DS-Informationsprodukten oder -Dienstleistungen und einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet, die es in den DS-BFA einbringen kann.
- Es wird persönlich berufen und kann in der Regel nicht vertreten werden.
- Es wird von seinem Unternehmen für die Arbeit im DS-BFA freigestellt und kann regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- Vor der endgültigen Berufung nimmt das zukünftige Mitglied zweimal als Gast an Sitzungen teil.

Wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, scheidet das Mitglied – in Abstimmung mit dem Vorsitz und der DS-Geschäftsstelle – aus dem DS-BFA aus.

5. Vorsitz

Die berufenen Mitglieder des DS-BFA wählen einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Die Wahlperiode dauert 3 Jahre. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit. Eine anstehende Wahl wird als Tagesordnungspunkt bekannt gegeben. Die Wahl/ Wiederwahl bedarf der Bestätigung durch den Geschäftsführer der DS.

6. Sitzungsintervall

Die Sitzungen des DS-BFA finden in der Regel zweimal jährlich statt, wobei eine Sitzung pro Jahr am Geschäftssitz der DS stattfinden soll. Aus aktuellen Anlässen können zusätzliche Sitzungen des DS-BFA stattfinden.

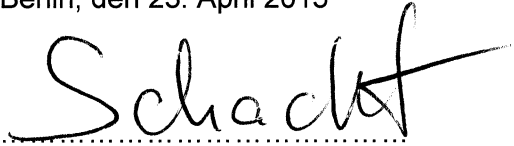
7. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf der 51. Sitzung des DS-BFA am 14. April 2015 genehmigt.

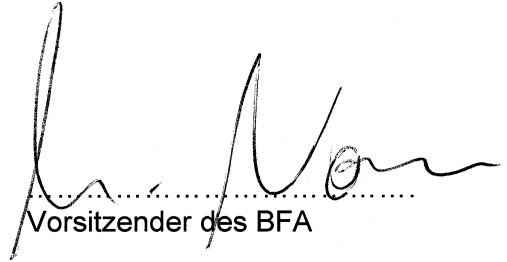
Anhang: Dokumentationsregeln

In Kraft gesetzt:

Berlin, den 23. April 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schacht', written over a horizontal dotted line.

Geschäftsführer der DS

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. von', written over a horizontal dotted line.

Vorsitzender des BFA

Anhang: Dokumentationsregeln

Anhang zur Ordnung des Benutzerfachausschusses für die DITR- Datenbank und- Produkte (DS-BFA)

In der DITR-Datenbank werden Normen von deutschen, europäischen, internationalen und verschiedenen anderen nationalen Regelsetzern, deutsche Technische Regeln sowie technisch relevante Rechtsvorschriften nachgewiesen. Durch die vielfältigen Verflechtungen der einzelnen Regeln untereinander entsteht ein Netzwerk von mitgeltenden Regeln und gegenseitigen Verweisen. In der DITR-Datenbank ist dies transparent zu machen, damit der Benutzer erkennen kann, welche Regeln in seinem Anwendungsfall gelten. Dies geschieht mit Hilfe einer übergreifenden Datenbank, in der unter anderem systematisch und einheitlich

- alle oben aufgeführten Normen, Technischen Regeln und technisch relevanten Rechtsvorschriften und ihre Änderungen erfasst werden
- die zunächst frei vergebenen Schlagwörter einer strengen terminologischen Kontrolle unterliegen und zu einem strukturierten Wortschatz unter Verwendung des DITR-Thesaurus und gegebenenfalls anderer Thesauri verbunden werden
- die Indexierung nach festgelegten Regeln konsequent durchgeführt wird
- Rechtsverbindlichkeiten und Verflechtungen recherchierfähig indexiert werden. Dabei sind die rechtlichen Grundlagen sowie ihre zeitlichen, sachlichen und räumlichen Geltungsbereiche anzugeben; dies ist besonders dann wichtig, wenn sich Rechtsverbindlichkeiten und Verflechtungen aus dem Dokument nicht herauslesen lassen
- Fundstellen (z.B. Gesetz- und Verordnungsblatt) und Bezugsquellen (Verlage) nachgewiesen werden
- europäischen und internationale Regelwerke, die unter deutscher Beteiligung entstanden sind, berücksichtigt werden
- die Benennung der in der jeweiligen Technischen Regel definierten Begriffe recherchierfähig erfasst werden
- jedem Dokument bei der Bearbeitung ein Merkmal zugeteilt wird, das recherchierfähig auf Fachinformationsbereiche verweist.

Aufbauend auf diesen Grundsätzen werden im DITR-Indexierungshandbuch Regeln für die Umsetzung festgehalten. Das Handbuch wird laufend fortgeschrieben.